Der Tierfedernwald und das Beholzungsrecht für das Ort

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **9 (1896)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man fand, es sollte unbeschadet den beidseitigen Rechten sämtlichen Landleuten in Studen entsprochen werden, wenn es ohne Schaden geschehen könne. Allein das Verzeichnis ergab, daß zirka 455 Stämme nur für angebliche Baubedürfnisse erforderlich wären und so viel Holz könne nicht ohne Schaden weggethan werden und man sollte einige Jahre gar kein Holz anweisen, meldete der P. Statthalter am folgenden Tage nach Schwyz, worauf den 25. August seinem Begehren entsprochen wurde.

In den folgenden Jahren wurden noch öfters Fehlbare bestraft und Verbote erlassen, ohne gesetzliche Bewilligung und Anweisung im Stagelwandwald kein Holz zu hauen oder gehauenes unbewilligt aus demselben wegzuschaffen.

Durch Kaufvertrag vom 1. April 1841 ging sodann der Stagelwandwald als Eigentum an die Oberallmeindkorporation Schwyz über, in Ziel und March, mit Rechten und Verpflichtungen, wie selbiger bisher vom Gotteshause besessen und beworben worden war. Das Beholzungsrecht der Landleute in Studen im Stagelwandwald wurde seither als solches nicht mehr gaudiert.

VII. Der Tierfedernwald und das Beholzungsrecht für das Ort.

Die ersten Anstände wegen dem Tierfedernwald ergaben sich im Jahre 1672. Den 11. Oktober d. J. erhielt Hauptmann Johann Leonhard Kyd vom Landrate auf gemachten Vorstand die Bewilligung, außer dem Stagelwandwald, auch den Wald, der an der Tierfedern liege, zu seinem Nutzen zu wenden und das Holz nach seinem Gefallen in oder außer Landes zu verkaufen. Auf Einsprache des Klosters erfolgte ein Augenschein an Ort und Stelle, der zu Gunsten desselben ausfiel. Aber trotzdem stellte im Juni 1673 Kyd wiederum Holzschröter jenseits der Sihl (Tierfedernwald) an, worauf neue Klagen erfolgten, wie bereits oben gemeldet worden ist. Die Sache blieb sodann auf sich beruhen, bis der Landrat selbst den Tierfedernwald zum Holzen an den Stand Zürich verkaufte.

Den 20. Juni 1684 kam ein bezüglicher Kontrakt zustande. Zürich hatte hiezu abgeordnet Andreas Meyer, Major und Statthalter,

sowie David Horner, Zunftmeister und Sihlherr, beide des kleinen Rates. Von Schwyz waren bei diesem Anlasse zugegen Hauptmann Franz Betschart, Landesfähnrich und alt-Landammann, Joh. Kaspar Dettling, Landesseckelmeister, und Hauptmann Joh. Rudolf Bellmont von Rickenbach, alle des Rats, und Landschreiber Franz Viktor Schorno. Es wurde u. a. festgesetzt: Der Holzhau soll bei der Weißenfluh, welche in die Mitte des Ochsenbodens hinabweiset, den Anfang nehmen und beim Schlund und Tierfedernstock enden. Alles Holz, was innert diesem Bezirk sich befindet und ohne „Männen" (mit Zugtieren fortschaffen) oben hinunter genommen werden kann, soll Zürich hauen und „sauber wegnehmen" lassen. Der halbe Schrot soll jährlich von der Weißenfluh hinunter und die andere Hälfte vom Schlund und Tierfedernstock hinauf genommen werden. Um aber die anstoßenden Güter möglichst zu schonen, soll Zürich einen gewissen Strich Waldes ob dem Bach, von einem kleinen Felsen, so einem zusammengeworfenen Steinhaufen gleicht und gerade über den Bach gegen das alte Sihlthalhaus hinüberweiset, gegen die Weißenfluh hinauf stehen lassen, jedoch das vollkommen ausgewachsene maßhaltige Buchenholz aus diesem Strich Wald hauen dürfen. Jährlich sollen nicht weniger als 2000 Stücke gefertigt werden. Der Traktat soll so lange dauern, bis dieser Wald vollständig hinweggehauen sein wird.

Durch diesen Vertrag war also eine Strecke Waldes, besonders zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach, auch ob der Ortfluh, an Zürich verkauft worden, deren Abholzung den da herum im Sihlthal und Ochsenboden liegenden Gütern zum größten Schaden gereicht hätte. Das Gotteshaus Einsiedeln legte deshalb beim dreifachen Landrate gegen die Abholzung des erwähnten Waldes Beschwerde ein, da sonst seine im Sihlthal unterhalb dem verkauften Walde gelegenen Güter in bedeutendem Maße gefährdet seien. Es wurde ein Augenschein an Ort und Stelle für nötig erachtet und hiezu von Einsiedeln abgeordnet: P. Adelrich Suter, Dekan, P. Josef Dietrich, Statthalter, P. Plazidus Reding, Professor der Theologie, und Kanzler Lazarus Heinrich, des Rats von Zug. Von Schwyz waren zugegen: Johann Dominik Schmidig, Statthalter, Josef Anton Reding, Landesseckelmeister, Joh. Balthasar Mettler, Siebner, und Johann Abegg, alt-Landvogt. Nach eingenommenem Augenschein wurde den 22. Mai 1687 im Kloster

Einsiedeln eine Vereinbarung getroffen, jedoch dem mit Zürich abgeschlossenen Traktat ohne Nachteil, die den 28. Juni daraufhin ratifiziert wurde.

Durch dieselbe wurde festgesetzt:

1. Das sonst laut Traktat den Herren von Zürich verkaufte Holz in der gegen den Ochsenboden hinab hangenden und obenher im Tierfedernwald zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach liegenden, nicht weniger in der ob der Ortfluh sich befindenden Strecke Waldung, soll zu Schutz und Schirm aller des Gotteshauses Einsiedeln dortiger Enden besitzenden Sihlthalgüter für alle Zukunft stehen bleiben.
2. Es solle daher niemand vom Lande Schwyz oder dessen partikularen Landleuten wegen, auch keiner für sich selbst, in diesem erwähnten Wald Holz zu fällen oder fällen zu lassen berechtigt sein, „außert den Benachbarten in dem Ort" (Heimwesen in der Ortschaft Studen) und dem Gotteshause selbst.
3. Wenn die im Ort Bau-, Schindeln- und dergleichen Holz nötig haben, so kann ihnen das Gotteshaus auch anderswo zu gleicher Kommlichkeit noch gelegenes Holz verzeigen.
4. Hingegen soll das Gotteshaus für das Nichtausstocken dieses Waldes und erteilten Güterschirm auf künftigen Herbst an Schwyz bar bezahlen 100 alte Dublonen, so da machen 750 Münzgulden, nämlich so viel, als man sonst laut Traktat für diesen Wald von Zürich ungefähr zu beziehen vermeint hätte.
5. Grund und Boden dieses Waldes mit hoher und niederer Jurisdiktion (darum kein Streit war) soll auch in Zukunft Eigentum von Schwyz verbleiben.
6. Etwas Wald in der Höhe der Tierfedern soll jedoch Einsiedeln an Schwyz abzufolgen noch schuldig sein, nämlich was vorhalb in der Ulrichen Ort mag hinabgebracht werden.

Ferner werden vom Gotteshause die Augenscheinskosten, wie anerboten, bezahlt und zwar ohne Abrechnung an den 750 Gulden.

Besitzer des Orts waren die Ulrich von Steinen. Wann und von wem sie diese Liegenschaften erworben haben, wird in den Urkunden nicht verlautet. Wahrscheinlich geschah die Besitznahme gleich-

zeitig und konform der Erwerbung des Sihlthals durch Landammann Hans Wagner. Urkundlich erscheint 1715 Ignaz Ulrich als Besitzer des Orts, der einen Vergleich betreffend dem Atzungsrecht des Rinderhirtes in Silbern abschloß. Den 4. Mai 1723 erschien derselbe vor Rat in Schwyz wegen der Wehri im Ortbach, da der Bach ihm über die Allmeind in seine Matte laufe und Schaden verursache. Der Bauherr beschwere sich, etwas zu machen, weil solches bisher noch nie geschehen sei und der Weg an der Ulrichen Liegenschaft durchgehe. Es wurde erkennt, daß der Bauherr nach Pfingsten fürdersam mit Ratsherr Aufdermauer und Ulrich in das Ort gehen, den Augenschein einnehmen, Siegel und Brief des Ulrich prüfen und die Beschaffenheit der Sache sodann vor Rat relatieren solle. Den 22. Mai wurde hierauf in dieser Angelegenheit erkennt, daß der Bauherr diese Wehri im Namen des Landes machen solle. Selbiger Wald im Ort soll zum Schirm der Wuhren in Bann gelegt werden, Ignaz Ulrich aber soll den Weg von der Porte an laut Landrecht machen oder innerhalb Monatsfrist denselben durch Gericht von sich thun.

Den 18. Oktober 1732 beklagte sich Ratsherr Ignaz Ulrich vor Rat wegen den „Schuffwehrinen" des Gotteshauses an dem Sihlbach, wie daß er hiedurch in großen Schaden komme, und bat um Rat. Es wurde erkennt, an den Kanzler zu schreiben, daß er beim P. Statthalter oder höhern Orts sich dahin verwende, daß die Sache in Güte beigelegt werde. Es wurde ein Augenschein an Ort und Stelle angeordnet und hiezu Landesseckelmeister Walter Bellmont von Rickenbach zugezogen. Vom Gotteshause Einsiedeln waren hiezu deputiert: P. Anton Huber, Statthalter, und Karl Dominik Jütz, Kanzler. Unterm 31. Dezember wurde sodann ein Vergleich ausgefertigt zwischen dem Gotteshause Einsiedeln und Ratsherr Ulrich „wegen der beiderseits an die alt Sihl anstoßenden Gütern und zu selbiger Beschirmung errichteten Wehrinen". Es wurde hierin u. a. festgesetzt: Es sollen alle Wuhren auf der Gotteshausseite von hinter dem Bach an unverändert in ihrem Stand verbleiben mögen und die zerbrochenen wiederum errichtet werden, gleich wie sie vorher gewesen und besonders, weil solche schon bei undenklichen Zeiten zur Beschirmung der Gotteshausgüter also verfertigt waren und weder Ratsherr Ulrich noch seine Vorfahren sich derselben beschwert haben, solle auch inskünftig sich

niemand dawider zu beschweren haben. Die Wuhren an des Ratsherr Ulrichs Gelände nach, wie selbige sich dermalen befinden, mögen wohl also fürderhin verbleiben, zu keiner Zeit aber „geschufft" oder geschräget werden. Sodann wird das Gotteshaus wegen guter Freund- und Nachbarschaft, ohne Konsequenz oder gehabte Schuldigkeit, sondern aus purer Güte dem Ratsherr Ulrich an den erlittenen Schaden des mit Steinen „übersaareten" Stückes seiner Güter an barem Gelde bezahlen 125 Münzgulden.

Im Jahre 1752 entstand ein Anstand zwischen Schwyz und Einsiedeln wegen der Frage, wem das im Tierfedernwald vom Wind umgeworfene Holz zugehöre. Die Besitzer der Tierfedern beklagten sich nämlich, daß ihnen das auf Grund und Boden liegende Holz merklich Schaden und Hindernis verursache. Ratsherr Ignaz Ulrich als Besitzer der Alpfahrt Ort meldete sich um dasselbe beim P. Statthalter, welcher ihm aber opponierte. Deswegen gelangte er an den Rat in Schwyz, welcher den 24. November dem Fürsten berichtete, daß auf Freitag den 1. Dezember eine Kommission auf Ort und Stelle verordnet sei, er möge also auch jemanden hiezu abschicken. Den 29. November schrieb jedoch Fürstabt Nikolaus an den Rat in Schwyz, daß Ratsherr Ulrich wiederum erschienen sei und sich anerboten habe, allen sich ereignenden Schaden zu ersetzen. In Erwägung nun, daß demselben das Holz viel dienlicher gelegen sei, als dem Gotteshause, er dasselbe auch mit eigenen Leuten und mit wenig Unkosten in seinen Nutzen bringen könne, sei seinem Begehren entsprochen und ihm bewilligt worden, das im Tierfedernwald auf der Höhe umgeworfene Holz aufzumachen, zu reisten und durch die Sihl zu flößen. Derselbe ersetze allen Schaden, der durch Reisten, Flößen ꝛc. an Wald, Grund und Boden und Wuhr entstehen könnte, und entsteht durch diese Bewilligung für ihn kein Recht, sondern es habe dieselbe nur Geltung für jetzt.

Diese Übereinkunft mit Ratsherr Ulrich wurde jedoch vom Rate in Schwyz nicht genehmigt, sondern Ratsherr Ignaz Ulrich den 2. Dezember vor Rat zitiert und befragt, ob er eine Eigentumsansprache mache auf das im Tierfedernwald liegende Holz. Auf seine Verneinung wurde ihm ein Verweis gegeben, daß er ohne Vorwissen der Obrigkeit einen Partikular-Accord mit dem Gotteshause Einsiedeln

getroffen habe und zugleich erkennt, daß dieser Accord nichtig sein solle. Es wurde neuerdings die Kommission auf den 6. Dezember festgesetzt, wozu das Gotteshaus den Kanzler abordnete. Es erfolgte jedoch keine Vereinbarung und die Angelegenheit wurde an den gesessenen Landrat geschlagen. Derselbe versammelte sich Samstag den 9. Dezember und das Gotteshaus war wiederum durch seinen Kanzler vertreten. Nach Anhörung der Kommission und Erdauerung der Urkunde von 1687 stellte der Rat das Ansuchen, das Gotteshaus möchte die Disposition über das umgeworfene Holz ihm überlassen, mit Vorbehalt desjenigen Holzes zu Handen des Gotteshauses, welches zum Schirm seiner Güter notwendig sein werde. Auf kommenden Frühling wurde ein Augenschein erkennt. Mit Schreiben vom 13. Dezember teilte der Fürst dem Rat mit, daß er seinem Ansuchen entspreche.

Zum Holzuntersuch im Tierfedernwald wurde den 12. Mai 1753 eine Kommission verordnet, bestehend in dem Landesseckelmeister Bauherr Gasser, Ignaz Ulrich und Bauherr Imlig. Nach eingenommenem Augenschein teilte Fürstabt Nikolaus den 18. Juli dem Rat mit, daß nicht allein nach Maßgabe des Traktats von dem auf der Höhe befindlichen umgefällten Holz in das Ort hinab, sondern auch in den Iberg (Sonnenberg) abzuführen überlasse, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Rat den Landleuten in Iberg Weisung erteile, damit die stehende Waldung nicht geschädigt, noch viel weniger mitgenommen werde, auch daß diese Bewilligung dem Verkommnis von 1687 zu keiner Zeit zum Nachteil gereichen solle. Der Rat beschloß sodann den 25. August, daß dieses Instrument von 1687 neuerdings bestätigt sein solle und nach Maßgabe desselben niemand aus diesem Walde stehendes oder unverwendetes Holz nehmen solle, außer was das Gotteshaus zu Wuhren und Zimmern vonnöten haben werde und das obige zur Abfuhr oben gegen Iberg hinaus bewilligte Holz.

Den 29. Juli 1783 fand eine Erneuerung der Marchzeichen und Lohnen zwischen dem Sihlthal und den Ortgütern statt. Hiebei waren zugegen als Besitzer des Orts Ratsherr Bernardin Ulrich und Hauptmann Josef Ulrich. Die March geht vom Tierfedernnossen bis an den Ortrechen, wie früher.

Vor Rat wurde den 25. April 1784 der Kauf, so zwischen Bernardin Ulrich in seiner Eigenschaft als Vogt mit Werner Ulrich um das halbe Ort getroffen worden war, ratifiziert. Josef und Werner Ulrich waren nun alleinige Besitzer des Orts, die jedoch nicht daselbst wohnten, sondern nur deren Werk- oder Lehenmänner. Josef Ulrich war Hauptmann im Steinerquartier und wurde 1784 zum Faktor in Küßnacht erwählt. Den 6. Mai genehmigte der Landrat die von dem neuerwählten Faktor Josef Ulrich angewiesene Kaution von 1000 Gl. auf dem Ort stehend, anbei wurde jedoch befohlen, daß er hiefür einen Satzbrief errichten lassen und sodann solchen dem Angstergeldsherrn zustellen solle. Als Hauptmann ins Steinerquartier wurde den 22. Juni für denselben ernannt Ratsherr und Landvogt Ignaz Ulrich. Faktor Josef Ulrich schenkte im Jahre 1790 der Kirche in Studen die erste Glocke, 160 Pfund schwer. Um diese Zeit verkauften Josef und Werner Ulrich die Ortgüter und zwar die eine Hälfte den 13. November 1797 an Dominik Lagler aus der Twingi und die andere Hälfte an Josef Fridolin Fuchs in Studen. Das Kloster hatte mit den Ulrich keine nennenswerte Anstände, im Gegenteil schreibt in Bezug auf die Marchung vom 29. Juli 1783 P. Othmar Rüegg, Archivar, „diese Ortsbauern haben es allzeit wegen Holzhau im Stagelwandwald (und Tierfedernwald) mit dem Gotteshauß gehalten, aus dem nämlichen Grund, das ist, wegen Beschützung ihrer dasigen Güter vor Wassergüssen".

In den 1790er Jahren und zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde der Tierfedernwald ebenfalls stark zerhauen. In den vielen Verboten, Augenscheinen u. s. w. um den Stagelwand- und Auelinwald ist derselbe stets mit inbegriffen. Den 27. Oktober 1804 ersuchten Landammann und Rat von Schwyz den Kirchenrat von Iberg, die Holzfrevler zu verzeigen und die Kirchgenossen zu belehren, daß sowohl gebannte als ungebannte Wälder wahres und rechtmäßiges Eigentum aller Landleute und Anteilhaber der Gemeindegüter im ganzen Bezirk Schwyz seien und die dasigen Einwohner nicht mehr Recht hiezu besitzen, als andere Landleute des Bezirkes. Das Recht, Wälder einzubannen, habe der gesessene Landrat, ohne daß solches von der Landsgemeinde aus geschehen müsse. Mitkommendes Verzeichnis der Bannwälder solle in Iberg und Studen ausgekündet werden, damit sich niemand mehr mit Unkenntnis entschuldigen könne.

Den 23. September 1813 versammelte sich ein Augenschein an Ort und Stelle wegen dem Tierfedernwald. Von Schwyz waren zugegen: Zeugherr und alt-Statthalter J. M. Hediger, Bezirksseckelmeister Nazar Reichlin, Ratsherr Alois Hediger und Ratsherr und Bauherr Jos. Ant. Nideröst; von Einsiedeln: P. Sebastian Imfeld, Statthalter, P. Anselm Zelger, Professor und P. Meinrad Kälin, Professor. Es wurde um die obwaltenden Mißverständnisse um den Tierfedernwald und vorzüglich um jene Strecke zwischen Tierfedern und Rappenbach ein Verkommnis getroffen und hierin für alle Zeiten festgesetzt:

Das Gotteshaus Einsiedeln behält als wahres Eigentum jene Strecke Waldung, die größtenteils aus Buchen besteht und zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach liegt, bis an die zu ziehende Marchlinie, welche gelegentlich durch beider Teile Abgeordnete vorgenommen werden soll, wobei die Abgeordneten von Schwyz Rücksicht nehmen werden, daß zu dem Buchenwald noch eine kleine Strecke Tannenwald nach Billigkeit und nach der örtlichen Lage dem Gotteshause als Eigentum in die Marchung aufgenommen werde. Aus dieser Strecke Waldung soll dann niemand berechtigt sein, Holz zu hauen, als dessen rechtmäßiger Eigentümer, das Gotteshaus Einsiedeln; einzig wird noch den jeweiligen Besitzern des Orts gestattet, aus diesem Wald für Wuhren der Sihl nach, welche Strecke ebenfalls ausgemarcht werden solle, Holz zu hauen, aber nur in billiger Mäßigkeit und ohne den Wald zu beschädigen. Sie sollen daher verbunden sein, jedesmal das Gotteshaus Einsiedeln hierum zu begrüßen und dann das erforderliche Holz sich anzeichnen zu lassen.

Die übrige Waldung, so ob der Marchlinie hinauf geht und zwischen bemeldeten zwei Bächen steht, ist und bleibt stets wahres Eigentum des Bezirkes Schwyz. Damit aber die Waldung, sowie die Güter des Gotteshauses so wenig als möglich beschädigt werden, ist bei gegenwärtiger Lage, wo der Bezirk Schwyz im Falle ist, gedachte ihre Waldung zum Ausstocken zu verkaufen, angedungen und verheißen: daß in dieser Strecke Waldung bis gegen die von unten hinauf sichtbare Höhe kein Holz unter einem Schuh Durchmesser gehauen werden solle, mit Ausnahme dessen, was allenfalls zu „Geleiten" erforderlich sein wird. Auch soll das geschrotene Holz nur durch die

wirklich bestehenden Züge hinunter gereistet werden. Die Waldkäufer oder Ausholzer dieses Waldes sollen sich ernstlich in acht nehmen, das Gotteshaus so wenig als möglich zu beschädigen und dabei nach schwyzerischem Landrecht handeln, auch nie bei „aberm" Boden oder mit Wagen das Holz fortschaffen.

Sollte auch der Bezirk Schwyz, nachdem dieser Wald wieder aufgewachsen sein wird, abermals gedenken, denselben auszustocken, so soll solches nur unter obigen Bedingungen geschehen mögen. — Dieses Verkommnis wurde den 6. November 1813 vom gesessenen Landrate iu Schwyz ratifiziert.

Durch dieses Vorkommnis erlangte also das Gotteshaus die Zusicherung der ruhigen Besitzung einer Strecke Waldes, welche nach dessen Überzeugung ihm schon ehevor zugehörte und dessen Nutzen nebst dem Holz zu Wuhren und nebst jenem, so zur Sicherheit der Güter ferner stehen bleiben mußte, von keinem großen Belang sein konnte. Hingeben wurde hiedurch dem Bezirk Schwyz die Befugnis eingeräumt, den wichtigen obern Tierfedernwald zu benutzen und zwar mit mehr oder weniger Gefährdung des Gotteshauses Waldes und dessen Güter.

Über das Beholzungsrecht lassen sich die vorliegenden schriftlichen Bemerkungen der Abgeordneten von Einsiedeln zum Abschlusse obigen Verkommnisses folgendermaßen aus: Laut Instrument von 1687 können die im Ort da Bau-, Schindeln- und dergleichen Holz hauen oder das Gotteshaus kann ihnen anderswo solches zeigen. Allein durch das spätere Verkommnis von 1753 scheint ihnen diese Befugnis genommen worden zu sein, da dieses allen schwyzerischen Landleuten Holz zu hauen untersagt, was nicht oben hinaus durch die Höhe kann gebracht werden, und nur dem Gotteshause Holz zu seinen Wuhren gestattet. Es wurde ihnen nachher eine eigene Strecke Waldes vom Gotteshause ausgemarcht und zwar das erstemal im Jahre 1767; es wurde ihnen vom Lande Schwyz ein Stück Wald als Mattenbann zu den Wuhren angewiesen und im Kanzleischein von 1776 heißt es, daß auf viele Vorstellungen des Bernardin Ulrich als Vogt des Dom. Ulrichs sel. Kinder und des Josef Ulrich als damaligen Besitzern des Orts, sie zu ihren Wuhren unter der Bedingung, den Wald nicht zu schädigen, in der Waldung zwischen dem

Tierfedern- und Rappenbach Holz hauen können, wobei billig behauptet werden kann, daß dies keine ewig dauernde, sondern nur eine einstweilige Verfügung und Verkommnis des damaligen P. Statthalters war. Daraus scheint sich zu ergeben, daß die Holzbefugnis, die denen im Ort von der Obrigkeit oder durch deren Zuthun auch vom Gotteshause gegeben worden ist, auch wieder genommen oder doch abgeändert werden könnte und daß in späterer Zeit ihnen nicht sowohl im Tierfedernwald, als vielmehr anderswo Holz zu Wuhren angewiesen werden könnte. Das Gotteshaus wünscht sehr, weil es dringende Ursachen zu wünschen hat, daß die ausgezeichnete oder auszuzeichnende Strecke Waldes ihm exklusive zu Eigentum überlassen werde, ohne daß die im Ort auch zu ihren Wuhren aus diesem Walde Holz hauen dürften. Sie haben ja hiezu ein Bannwäldchen, sie haben zu diesem Zwecke eigenen Wald, den sie allen stehen lassen, und im Notfalle könnte ihnen leicht vom obern Tierfedernwald Holz angewiesen werden, so sie in das Ort hinab thun könnten, besonders auch in Rücksicht, daß das Gotteshaus so eine große Strecke Wuhren unterhält, ohne die Allmeindwälder im geringsten zu beschweren. Sollte dieses nicht annehmbar sein, so erwartet das Gotteshaus, der Bezirk Schwyz werde es auf sich nehmen, die Besitzer des Orts zur Ruhe zu weisen, wenn sie über kurz oder lang fernere Ansprüche auf Holz, als zu Wuhren, machen sollte und hätte gern, wenn der Inhalt des zu errichtenden Instruments ungefähr so verfaßt würde: Einzig mit Ausnahme der Besitzer des Orts, die noch fernerhin befugt sein sollen, aus diesem Wald für die dem Ort nach erforderlichen Wuhren längs der Sihl in Mäßigkeit und ohne den Wald zu beschädigen, so Holz zu hauen, daß sie jedesmal gehalten sind, das Gotteshaus hierum zu begrüßen ꝛc. — Diesem Gesuche wurde, wie bereits oben gesehen, durch das Verkommnis vom 23. September 1813 entsprochen.

Der Auelin- und Tierfedernwald sollten nun verkauft werden. Kantonsstatthalter Hediger entwarf die Kaufbedingnisse, welche den 9. Oktober vom Rat genehmigt und die bestehende Forstkommission beauftragt wurde, diese Waldungen so vorteilhaft als möglich zu verkaufen. Die Kaufbedingungen enthielten u. a. die Bestimmungen: Diese zwei Wälder sollen in Zeit von 12 Jahren abgeholzt werden und nach Verfluß dieser Jahre kein Holz mehr gehauen werden mögen.

Die Käufer sind gehalten, die Waldungen strichweise auszuholzen und späterhin nicht wieder in diesen Strichen zu hauen. Zu einer allfällig neu zu erbauenden Säge sollen ihnen 15 Stöcke Holz in dem Bannwald ob dem Ort hindurch angewiesen werden. Die Käufer dürfen weder früher noch später keinerlei Holz im Walde selbst an jemanden verkaufen. Die Kaufsumme soll in zwei Terminen bezahlt werden und zwar die erste Hälfte auf Martini 1813, die andere Hälfte auf Martini 1814.

Vor der genannten Kommission machten nun Fürsprech Wyß von Einsiedeln und Gebrüder Peter und Bernardin Fuchs in Studen, mit welchen sich auch noch Ambros Eberlin von Einsiedeln einverstanden erklärte, Vorstand und anerboten für diese zwei Wälder 450 Dublonen oder 5850 Münzgulden zu bezahlen. Hingegen machte Schloßvogt Josef Leonhard Betschart für sich und im Namen des Faktor Büeler in Bäch ein Angebot von 6000 Münzgulden, wünschten aber bei vorfallenden Kriegsereignissen oder andern Umständen, da sie am Holzhau oder an der Ausfuhr des Holzes gehindert würden, nicht an die zum Ausstocken dieser Wälder bestimmten 12 Jahre gebunden zu sein, können auch nicht versprechen, die Gotteshaus-Wälder oder -Güter in gar nichts zu beschädigen, wohl aber wollen sie sich verpflichten, bestmöglichst Obsorge zu tragen.

Auf nochmaligen Vorstand von Fürsprech Wyß und Peter Fuchs anerboten dieselben nun 500 Dublonen oder Gl. 6500 und erklärten sich noch, immer 10 Dublonen mehr als Büeler und Betschart zu bezahlen.

Hierauf wurde Schloßvogt Betschart nochmal vorgelassen, worauf er sich endlich erklärte, daß er für sich und Faktor Büeler für den Auelin- und Tierfedernwald in zwei Terminen ebenfalls 500 Dublonen bezahlen wolle, worauf ihnen dieselben ohne weiteres überlassen wurden mit dem gewünschten Zusatz. Da aber die andern Kaufliebhaber opponierten, mußten Betschart und Büeler ihr Angebot auf 600 Louisd'or oder 7800 Gl. erhöhen, worauf ihnen die Wälder abermal zugeschlagen wurden.

Veranlaßt durch ein Schreiben vom 13. Oktober an Statthalter Hediger als Präsident der Forstkommission von Plazid Wyß und Mitinteressierten, wonach dieselben ebenfalls 600 Louis'dor in zwei Ter-

minen, oder 800 Louisd'or in Zeit von 8 Jahren, also auf jedes Jahr 100 Dublonen für genannte zwei Wälder zu bezahlen, auch annehmbare Bürgschaft oder Sicherheit für die eine oder andere Zahlung zu leisten sich anerboten, versammelte sich die Forstkommission wiederum den 18. Oktober. Wyß und Konsorten fragten auch an, ob sie nicht hierüber vor nächstem Bezirksrat einen Vorstand zu machen im Falle sein könnten, und es letztlich allenfalls auf eine Entschädigung von wenigstens 20 Dublonen abstellen. Es wurde hierüber befunden und Kantonsseckelmeister Reichlin ersucht, sogleich durch einen Expressen ein Schreiben an seinen Schwager, Faktor Büeler in Bäch, zu senden, denselben zu befragen, ob er und Schloßvogt Betschart gegen eine angemessene Entschädigung für gehabte Mühe und Unkosten nicht aus dem getroffenen Kauf treten würden. In letzterm Fall soll sodann dem Plazidus Wyß und Mithaften in Einsiedeln ebenfalls durch einen Expressen vom Präsidenten der Forstkommission annehmbare Bürgschaft oder genugsame Sicherheit für die ganze Zahlung der 800 Dublonen oder Gl. 10,400 abgefordert, und wenn solche geleistet wird, der Kauf um den Tierfedern- und Auelinwald alsdann mit ihnen unter Vorwissen und Zustimmung des Bezirksrates abgeschlossen und die ersten Käufer nach Billigkeit entschädigt werden. — Faktor Büeler und Schloßvogt Betschart blieben jedoch im Besitze dieser zwei Wälder.

Den 21. Oktober 1813 wurde sodann von Schwyz und Einsiedeln laut Rezeß vom 9. Oktober die March gezogen für den dem Gotteshause nunmehr eigentümlich zugehörenden Wald zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach. Vom Kloster Einsiedeln waren hiebei zugegen: P. Sebastian Imfeld, Statthalter; P. Anselm Zelger, Professor; P. Meinrad Kälin, Professor; vom Bezirksamt Schwyz: Ratsherr Alois Hediger und Ratsherr und Landesbauherr Nideröst. In diesem Marchungsinstrument wird festgesetzt, daß die Besitzer der Ortgüter unter den im genannten Convenium festgesetzten Bedingungen das Recht haben, zweihundert Klafter der Sihl und dem Ort nach, von oberhalb dem Ort angehend, zu den Wuhren in dem dato ausgemarchten Wald Holz zu nehmen. Verkommnis und Marchungs-Instrument wurden den 6. November ratifiziert.

Wenn das Gotteshaus sich nun in ruhigem Besitze des

Tierfedernwaldes glaubte, sollte es sich bald getäuscht sehen, da neue Anstände mit den Ortsbesitzern sich ergaben. Von Josef Dominik Lagler erkaufte Johann Josef Waldvogel den 26. Januar 1805 den obern Ortberg samt halbem Haus für Gl. 6800, und den 27. Januar 1806 den andern Berg, samt Roßheugut und einem Stück Wald für G. 4600 und war somit Besitzer der halben Alpfahrt Ort. Mit demselben, sowie mit Alois Fuchs für sich und des Leonhard Fuchs sel. Sohn Josef Maria, als Ortbesitzer, wurden den 29. August 1810 die Marchzeichen und Lohnen zwischen dem Sihlthal und den Ortgütern erneuert.

Kapellvogt Alois Fuchs und dessen Bruder Bernardin Fuchs als Besitzer des Orts, trugen den 10. November 1821 dem Landrat vor, daß ihnen im Jahre 1813 beim Abschluß des Verkommnisses und beim Verkauf des Tierfedernwaldes verheißen worden sei, etwas Holz für Gebäude 2c. des Orts zu schirmen und sie zu berechtigen, das für ihre Zimmer benötigte Holz aus dortigen Waldungen zu nehmen, welches sie nun schriftlich zu erhalten wünschten. Es wurde erkennt, daß ein solcher Schein entworfen und dem Landrat vorgelegt werden solle. In demselben solle enthalten sein, daß wenn man finde, daß die Ortbesitzer Holz zu ihren Zimmern bedürfen, man sie berücksichtigen werde.

Den 17. November wurde ihnen dann folgender vom Landrat genehmigte Rezeß zugestellt: Da die (obigen) Ortsbesitzer vor dem Landrat vorgetragen, wie daß ihnen laut Instrument von 1687 das Recht zugestanden worden sei, aus dem Tierfedernwald das für ihre dort habenden Gebäude bedürfende Holz zwischen dem Rappen- und Tierfedernbach zu nehmen, welche Strecke Waldes aber 1813 zum Ausstocken mit der ihnen damals gemachten Zusicherung verkauft worden sei, daß man ihnen seinerzeit das benötigte Holz zu ihren Zimmern aus dem Ortbann werde zukommen lassen, welches sie nun schriftlich zu erhalten wünschen, haben unsere gnädigen Herren und Obern Landammann und Rat erkennt: es sollen sich die Besitzer des Orts, so oft sie für ihre dort habenden Gebäude Holz bedürfen, vor Rat melden, wo alsdann die Obrigkeit nach eingesehenem Bedürfnis keinen Anstand nehmen wird, das benötigte Holz aus dem Ortbann ihnen anweisen zu lassen.

In der Kommission aller vorgesetzten Herren den 19. Dezember 1822 gelangte auch die Klage des P. Statthalter gegen Johann Josef Waldvogel, daß derselbe behaupte, ein Recht zu haben, im Tierfedernwald Holz zu hauen, zur Behandlung. Waldvogel behauptete, als Ortbesitzer das Beholzungsrecht im Tierfedernwald zu besitzen. Er legte die Kopie des Instruments von 1687 und des Kanzleischeines vom 2. August 1776 ein.

Landesseckelmeister Reichlin bemerkte in der Kommission, daß das Instrument von 1813 nicht richtig abgefaßt sei und er als damaliger Ausschuß sich gegen die Redaktion desselben feierlich verwahre. Es wurde erkennt: Da es sich wirklich erzeige, daß dieses Instrument in diesem Artikel besonders zu wenig sorgfältig verfaßt sei und dem Stift in diesem Falle zu viel einräume oder zu wenig den damaligen Sinn bestimme, so solle Landammann Hediger und der damalige Ausschuß dieses Instrument revidieren, auch dasjenige von 1753 aus dem Archiv zur Hand nehmen und hierüber mit dem Stift zur Redaktion dieses Instruments die Korrespondenz einleiten.

Den 3. Januar 1823 wurden sodann von der Standeskanzlei Schwyz 30 Urkunden und Aktenstücke dem Landammann und Zeugherrn Hediger und Landesseckelmeister Reichlin zur Redaktion des Verkommnisses von 1813 in betreff des Tierfedernwaldes übergeben.

Die Sache zog sich in die Länge und den 10. September 1823 schrieb P. Anselm Zelger, Statthalter, u. a. an den Rat in Schwyz: Johann Josef Waldvogel weiß und wußte schon lange den Inhalt des mit dem Standes-Insigill versehenen Instrumentes vom Jahre 1813, war aber frech genug, unmittelbar darwider zu handeln und uns durch öftern Holzhau nicht unbedeutend zu schädigen. Will derselbe mehr Recht haben, als diese Übereinkunft ihm als Ortbesitzer einräumt, so hat er es mit ihnen, hochgeachtete Herren, zu thun. Wir werden uns an dem Instrument von 1813 unabänderlich festhalten.

Dieses Schreiben wurde in der Kommission den 19. September vorgelegt, wie auch die Instrumente von 1813 und 1687. Nach Vorberufung des Joh. Jos. Waldvogel berief sich derselbe auf die von ihm eingelegten Instrumente und glaubte das Recht zu haben, im Tierfedernwald Holz zu fällen, obwohl er nur weniges für notwendigen Gebrauch gehauen habe; übrigens sei er bei Errichtung des Verkommnisses

von 1813 nicht gegenwärtig gewesen und sei mit ihm kein Convenium getroffen worden. Er werde sich gefallen lassen müssen, sich an einem andern Orte Holz anzeichnen zu lassen, allein der Wald, der den Ortbesitzern angewiesen worden sei, sei zu klein und nicht gelegen zur Wuhr und es sei in dortiger Gegend kein angemessener Allmeindwald mehr. Es wurde hierüber erkennt, daß Ratsherr und Oberallmeind-Seckelmeister Aufdermaur ersucht sein solle, den Joh. Jos. Waldvogel zu erbauen, daß er sich mit dem begnüge, was dem ganzen Ort zu ihren Wuhren und Gebäuden an Waldung angewiesen worden sei, worin ihm als Ortbesitzer ebenfalls angewiesen sei, für Wuhren und Gebäude Holz zu hauen, nachdem er sich hiefür angemeldet und hiezu Bewilligung erhalten habe; für Brennholz habe er aber kein Recht. Übrigens soll das Verkommnis von 1813 aufrecht gestellt und in Kraft verbleiben und das Stift Einsiedeln hiebei beschützt und beschirmt werden.

Statthalter P. Anselm Zelger führte den 19. Oktober 1827 neue Klagen gegen die Ortbesitzer, daß dieselben immer fortfahren, im Tierfedernwald für andere Bedürfnisse, als für die Sihlwuhr, Holz zu hauen. Man solle endlich einmal wirksame Anstalten treffen, damit das Gotteshaus wenigstens von jetzt an gesichert bleibe. Den 29. Dezember wurde sodann Waldvogel in die Citationskosten verfällt und ihm neuerdings untersagt, im Tierfedernwald Holz zu hauen, sondern er solle sich genau an die unterm 10. November 1821 ausgefällte Erkanntnis halten und sich das jedesmal bedürfende Holz im Sinne desselben im Ortbann anweisen lassen.

Den 16. Januar 1828 erneuerte P. Statthalter die Klagen und fragte an, wie es endlich in Sachen stehe. Desgleichen den 14. Dezember 1828, mit der Bemerkung, daß endlich einer seit 1813 fortdauernden Beschädigung hoffentlich einmal ein Ende gemacht werde.

Kapellvogt Joh. Jos. Waldvogel beschwerte sich den 29. März 1828 vor dem Landrat gegen die wider ihn ausgefällte Erkanntnis vom 29. Dezember 1827, welche ihn an die Ratserkanntnis vom 10. November 1821 verweise, die ihn nebst den übrigen Ortbesitzern verbinde, sich vor Rat zu melden, so oft sie Holz für ihre dort habenden Gebäude bedürfen. Er berief sich auf den Traktat vom 28. Juni 1687 und verlangte, bei demselben geschützt und geschirmt

zu werden, indem solcher bestimme, daß der Tierfedernwald zum Schutz und Schirm der Klostergüter im Sihlthal stehen bleiben und nur den Ortbesitzern das Recht zustehen solle, Bau-, Schindeln- und dergleichen Holz entweder da, oder wo es ihnen von seiten eines fürstlichen Gotteshauses Einsiedeln anderswo zu gleicher Kommlichkeit verzeigt würde, zu fällen oder fällen zu lassen. Ferner verlangte er, daß dem Kloster eine peremtorische Frist angesetzt werde, daß, wenn es nicht bei dem angerufenen Traktat von 1687 verbleiben wolle, es solches mit ihnen erörtern, im Unterlassungsfalle aber die Ortbesitzer bei dieser erhaltenen Rechtsame geschützt und geschirmt sein sollen. Es wurde hierüber erkennt, daß Landammann und Pannerherr Weber, Seckelmeister Fischlin und Reichlin, Siebner Hediger und Aufdermaur ersucht und beauftragt sein sollen, sämtliche dahin bezüglichen Schriften und Dokumente genau zu prüfen und zu untersuchen, auch den Waldvogel über seine habenden Gründe zu vernehmen und dann dem Landrate schriftlichen Bericht zu erstatten. Unterm 19. April wurde hievon dem P. Statthalter in Einsiedeln Mitteilung gemacht.

Joh. Jos. Waldvogel ging noch weiter. Er ließ auf den 14. Mai 1829 an den P. Statthalter eine Citation vor das Siebnergericht ergehen, mit welcher er das für das halbe Ort benötigte Holz aus dem gegen den Ochsenboden hinabhangenden und obenher in dem Tierfedernwald zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach gelegenen Waldung zu nehmen behauptete, oder aber ihm anderswo solches anzuweisen verlangte. Mit Schreiben vom 9. Mai teilte dieses Th. Gyr als Beauftragter des Statthalters P. Anselm Zelger dem Rate von Schwyz mit, nebst der Meldung, daß das Stift glaube, in diesen Gegenstand nicht eintreten zu dürfen, noch zu sollen, sondern daß die Sache ihm zustehend sei, indem Waldvogel wiederholt dieses Gegenstandes wegen vor denselben gekehrt und dieser hierin verfügt habe; das Stift halte sich an den Vergleich von 1813 und hoffe, gegen die Zumutungen des Waldvogels geschützt und geschirmt zu werden.

Den 28. Januar 1832 verlangte Joh. Jos. Waldvogel vor dem Landrat Anweisung von 60 Stöcken Holz zur Erbauung einer neuen Stallung auf den Ortgütern. Es wurde erkennt: Es sollen ihm im Ortmattenbann durch den dortigen Bannwart 50 Stöcke Holz angewiesen werden, jedoch ihm streng verboten sein, hievon etwas in oder außer das Land zu verkaufen.

Die March im Ortmattenbann war den 29. August 1828 durch Landesseckelmeister Fischlin, Siebner Hediger, Siebner Aufdermaur, Ratsherr Styger und Landschreiber Reding erneuert worden. Im Marchungsinstrument heißt es u. a.: Nachdem sich bei Anlaß eines für Berichtigung verschiedener Aufträge bestimmten Ausschusses ergeben, daß unterm 27. August 1806 um den Ortmattenbann eine March vorgenommen worden ist, welche sich gegen eine früher und namentlich den 3. Juli 1754 gezogene und den 15. Juli genannten Jahres durch Landschreiber Roman Weber gehörig verschriebene March verstoße, indem laut ersterer wirklich ein großer Teil Waldung als Eigentum betrachtet worden ist, was sich laut letzterer als Allmeind ausweise und sich nunmehr die dermaligen Besitzer des Orts, Kapellvogt Alois Fuchs, Peter und Fridolin Fuchs, sowie Kapellvogt Joh. Jos. Waldvogel mit Unkenntnis entschuldigt und sich bereits für Anerkennung desselben ausgesprochen hatten, wurden obige Herren neuerdings dahin abgeordnet, um die alte March zu erneuern und dadurch künftige Mißverständnisse zu heben. Dabei ist zu bemerken, daß der innert dieser nunmehr erneuerten March gelegene und zum Teil noch stehende Wald im Jahre 1754 für die Güter im Ort als Mattenbann ausgemarcht worden ist und zwar mit der Kondition, daß daraus kein Flößholz gehauen, wohl aber das nötige Holz zu den Zimmern und für den Hausgebrauch solle genommen werden mögen, welche Begünstigung aber laut Ratserkanntnis vom 10. November 1821 dahin beschränkt worden ist, daß sich die Ortbesitzer, so oft sie für ihre dort habenden Gebäude Holz bedürfen, vor Rat melden sollen, wo alsdann die Obrigkeit nach eingesehenem Bedürfnis keinen Anstand nehmen werde, das benötigte Holz ihnen in obgedachtem Mattenbann anweisen zu lassen.

Vor Bezirksgericht Schwyz erschienen den 20. August 1835 Ratsherr Kamer, Bevollmächtigter vom Bezirksrat Schwyz, als Kläger und Joh. Josef Waldvogel als Beklagter in der Rechtsfrage, ob er ferner darauf beharre und glaube berechtigt zu sein, sich nach Belieben aus dem Tierfedernwald zwischen Rappen- und Tierfedernbach zu beholzen. Fürsprech Eberle, als Anwalt des Waldvogel, glaubte auf die erlassene Citation keine Rede und Antwort geben zu müssen, indem er dieses Gericht laut Bestimmung der Verfassung entweder als be-

teiligt oder aber als inkompetent glaube. Das Bezirksgericht bejahte diese Vorfrage und wies den Handel von sich, desgleichen nach erfolgter Appellation den 19. September das Kantonsgericht.

Die Söhne des 1835 verstorbenen Joh. Jos. Waldvogel hatten im Tierfedernwald wiederum Holz zwischen den Bächen gehauen. Den 26. Dezember ließ der P. Statthalter 27 Baustämme und 3 Buchen hievon zum Ochsenbodenhaus führen. Am andern Tage aber nahmen die Waldvogel das Holz trotz amtlichem Verbot dort wieder hinweg. Auf die erste Citation vor Bezirksgericht erschienen sie nicht. Den 4. Januar 1836 erschien sodann Sohn Joh. Josef Waldvogel vor Bezirksrat Schwyz und bekannte, daß obiges Holz von ihnen gehauen worden sei, und gab an, daß von den Fuhrleuten des Klosters, die das Holz zur Hand genommen, ihnen nicht angezeigt worden sei, daß es mit amtlicher Bewilligung fortgeführt werde, und sie es deshalb am andern Tage vom Sihlthalhaus wieder weggenommen und auf das Ort geführt hätten. Auf die Citation sei er nicht erschienen, weil die zwei ältesten Brüder citiert worden seien, er aber der drittälteste sei. In Betracht, daß laut vorliegenden Akten das quest. Holz dem Kloster Einsiedeln zugehöre, wurde erkennt, daß solches von demselben zu Handen genommen werden möge und zum Schutze bei der Zurücknahme des Holzes der schwyzerische Landesläufer gegenwärtig sein solle. Die drei Gebrüder Waldvogel sollen ferner in Ansehung, daß sie einen Eingriff in fremdes Eigentum gethan haben, die Citations- und Atzungskosten bezahlen und in eine Buße von 8 Louisd'or, innert 8 Wochen zahlbar, verfällt sein, jedoch soll diese Erkanntnis den Beklagten an ihren bürgerlichen Ehren unnachteilig sein. Sollten sie aber innert 8 Wochen die Strafe nicht bezahlen, so sollen sie zur Straßenarbeit abgeholt und ihnen per Tag hievon 1 Fr. gutgeschrieben werden.

Durch Kaufvertrag vom 1. April 1841 ging der Tierfedernwald in den Besitz der Oberallmeind-Korporation Schwyz über. Auch von dieser Zeit an gab es noch Anstände genug wegen dem Beholzungsrecht in demselben.

Nach einem negativen Entscheid des Bezirksgerichtes Schwyz vom 21. August 1873 kam den 10. Oktober 1873 die von Fürsprech P. Bisig in Einsiedeln, als Anwalt des Kaspar Anton Waldvogel und

Anton Fuchs, und als Bevollmächtigter von Bernardin Fuchs, Alois Späni und Kaspar Späni, als Kläger gegen Kriminalrichter Karl Jütz in Schwyz, als Präsident der O.-A.Korporation Schwyz, und O.-A.-Seckelmeister Mrd. Styger, namens der O.-A.-Verwaltung, verbeiständet mit Bezirksammann K. Reichlin in Schwyz, als Beklagte, gestellte Rechtsfrage wegen dem Beholzungsrechte im Tierfedernwald vor dem Kantonsgerichte zur Verhandlung. Dieselbe lautete: „Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es seien die Kläger als Besitzer von Anteilen des Heimwesens „Ort" in Studen berechtigt, das benötigte Bau-und Schindelnholz für ihre Gebäude auf den besagten Anteilen des Heimwesens „Ort" aus dem gegen den Ochsenboden herabhängenden und obenher zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach liegenden Tierfedernwald der beklagten O.-A.-Korporation zu beziehen, unter Kostenfolge?"

Die Beklagtschaft hingegen hatte folgende Gegenrechtsfrage gestellt: „Sind die Kläger mit ihrem Rechtsbegehren nicht abzuweisen, unter Kostenfolge? eventuell: Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es sei die O.-A.-Verwaltung nur gehalten, für die Gebäulichkeiten auf dem „alten Ort" (für das gemeinsame Haus des Alois Späni, Sohn, und Kaspar Waldvogel, den Stall des Kaspar Anton Waldvogel und die zwei Ställe des Bernardin und Anton Fuchs, mit Ausschluß der an beide letztere gebauten Häuser) in dem Ortbann oder in einem andern nahegelegenen Wald in der Studen nach vorheriger Anmeldung der Kläger das zum Unterhalt der genannten Gebäulichkeiten notwendige Bau- und Schindelnholz anzuweisen, und es seien die Kläger mit jeder Mehrforderung abzuweisen, unter Kostenfolge?"

Nach Anhörung der Parteivorträge und in Würdigung der beiderseitigen Beweisführung wurde vom Kantonsgerichte,

in Erwägung:

1. daß in der Urkunde vom 28. Juni 1687, betreffend Einbannung des Tierfedernwaldes, abgeschlossen von der Regierung von Schwyz und dem Stift Einsiedeln zum Schutze der im Sihlthal liegenden Güter des Gotteshauses Einsiedeln den „Benachbarten in dem Ort", mit Ausschluß aller übrigen Landesbewohner die Berechtigung zum Bezug des nötigen Bau-, Schindeln- und dergleichen Holzes in dem eingebannten Waldbezirk anerkannt worden ist;

2. daß der Landrat des Bezirkes Schwyz die Ausübung dieser Holzberechtigung vom 10. November 1821 in der Weise reguliert hat, daß den Besitzern des Orts, so oft sie für ihre dort habenden Gebäude Holz bedürfen, solches auf vorgängige Anmeldung vor Rat, d. h. der zuständigen Behörde, nach Maßgabe des vorhandenen und eingesehenen Bedürfnisses aus dem Ortbann angewiesen werden soll;
3. daß nach dem Wortlaut der Urkunde vom 28. Juni 1687 und namentlich auch nach dem Landratserkanntnis vom 10. November 1821 diese Holzberechtigung der Liegenschaft „Ort" somit auch allen in diesem Prozeß beteiligten Anteilhabern derselben im Sinne des Erkenntnisses vom 10. November 1821 zusteht,

erkennt:

1. Das erstinstanzliche Urteil vom 8. Juli/21. August 1873 ist aufgehoben.
2. Die Kläger sind unter den Beschränkungen des Landrats-Erkenntnisses vom 10. November 1821 zu dem Bezug des für ihre Gebäude auf Anteilen des Heimwesens „Ort" in Studen benötigten Bau- und Schindelnholzes aus dem Ortbann berechtigt.
3. Die Oberallmeindkorporation hat den Klägern die erst- und zweitinstanzlichen Kosten zu bezahlen.

VIII. Die Wäni.

Südlich von der Stagelwand, durch den Wänigrat von dieser getrennt, liegt die Wäni. Wie bereits oben gesehen, war unterm 25. Aug. 1691 die Wäniweid samt dem darin liegenden Wald vom Gotteshause erkauft worden von Hypolit Kälin. Einen Kaufbrief, resp. die Urkunde wegen Ratifikation obigen Kaufes, scheint das Kloster nicht im Besitze gehabt zu haben, da es später bei den entstehenden Streitigkeiten ein solches Instrument nicht vorweisen konnte und sich auf den wagnerischen Kauf von 1503 als Erwerbstitel berief. Die Beweisführung wurde hiedurch, wie auchbei den Anständen um das Auelin, eine künstliche, wodurch die Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten nicht gefördert wurde.

Fürstabt Nikolaus Imfeld schrieb den 3. Februar 1766 an den Rat in Schwyz, daß von einigen Landleuten im Kirchgang Iberg in